

ANERKENNUNGSZERTIFIKAT Nr. 01 / 14

für das Holzschutzmittel

Aquawood Primo TIM



ARGE HOLZSCHUTZMITTEL

Produktart	Gebrauchsfertiges, wasserbasiertes Holzschutzmittel (Imprägnierung)
Hersteller	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG
Vertrieb in Österreich	ADLER Werk-Lackfabrik Johann Berghofer GmbH & Co KG
Österr. Zulassungsnummer	AT-0011986-0009
	Gültig bis: Ende 2025
Zulässige Anwendung	Berufsmäßige Verwendung
Wirksamkeit	B, P, W Die behandelten Oberflächen sind mit einem geeigneten Deckanstrich zu versehen, um eine Auswaschung der Wirkstoffe zu vermeiden. Diese Oberflächenbeschichtung ist laufend instand zu halten.
Wirkstoff(e)	8,0 g/kg 3-Iodo-2-propynyl butylcarbamat (IPBC) 4,0 g/kg Tebuconazol
Anwendungskonzentration	unverdünnt anzuwenden
Anwendungsbereiche/ Gebrauchsklassen und Auf-/Einbringmenge	bei GK 2 100-200 g/m ² bei GK 3 100-200 g/m ²
Zulässige Verarbeitung	Berufsmäßige Verwendung (Gewerbe): Kurztauchen (K) Berufsmäßige Verwendung (Industrie): Kurztauchen, Fluten (K), Sprühtunnelverfahren (St)
Unzulässige Verarbeitung	Keine Anwendung in unmittelbarer Gewässernähe. Die Anwendung des Produktes, d.h. die Behandlung des Holzes darf nur in dafür vorgesehenen Innenräumen, wie z.B. Werkhallen erfolgen Außerdem gelten Einschränkungen zu „Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Holzschutzmitteln“ im Österreichischen Holzschutzmittelverzeichnis.
Zulässige Anwendung	Holz für Fensterrahmen, Außentüren und Wintergärten.
Unzulässige Anwendung	Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verunreinigen Sie nicht den Boden, Wasserstellen oder Wasserläufe mit dem Produkt oder benutzten Behältern. Behandeltes Holz darf nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern (Wasserläufe, Seen, usw.) eingesetzt werden.
Fremdüberwacht durch	Holzforschung Austria, Franz-Grill Straße 7; 1030 Wien; www.holzforschung.at

ARBEITSGEMEINSCHAFT HOLZSCHUTZMITTEL

Dr. R. Gründlinger
Vorsitzender



Dr. K. Schaubmayr
Geschäftsführer

Wien, 21. Januar 2025

*) Dieses Produkt unterliegt den Bestimmungen des österreichischen Biozidproduktegesetzes BGBl. I 2000/105 und den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union und darf nur gemäß diesen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht und verwendet werden. Im Fall eines Widerspruchs zu diesen Bestimmungen erlischt das Anerkennungszertifikat automatisch.